

RS Vwgh 1990/2/8 89/16/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ABGB §1267;

ABGB §1269;

ABGB §1284;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Stellt die Abgabenbehörde im Falle der auf Grund eines Leibrentenvertrages erfolgten Übertragung einer Liegenschaft den Verkehrswert der Liegenschaft in der Höhe von 2000000 S dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Wert der Leibrente in Höhe von 1100000 S gegenüber und schließt sie aus diesem Mißverhältnis auf einen Bereicherungswillen des Rentenberechtigten, so genügt dieser Vorgang allein nicht, um bei einem zwischen unabhängigen Vertragspartnern wirklich gewollten und den wirtschaftlichen Gegebenheiten angemessenen Leibrentenvertrag die Tatbetandsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 2 ErbStG festzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160180.X06

Im RIS seit

17.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at